

Staatsbürger in Europa fordern Ihr Recht

WIRTSCHAFTSBERATER KLAUS FROMME

VORSTANDSVORSITZENDER DES VEREINS: „GRAUE ZONE 88 e.V.“
 MITGLIED IM „VEREIN GEGEN RECHTSWILLKÜR e.V.“ FRANKFURT/M.
 MITGLIED IN DER „INTERESSENGEMEINSCHAFT BETRUGSOPFERHILFE“ Wuppertal
 MITGLIED IM „HILFE-RUF“ VEREIN FÜR DEMOKRATISCHES RECHT UND FREIHEIT e.V.
 MITARBEITER IN VEREIN „EUROPÄISCHE VEREINIGUNG FÜR BÜRGERRECHTE“ EFCReu-A.

D-28261 BREMEN, LAMPEWEG 4

TELEFON : 49 - 0421 - 22 105 21 TELEFAX: 22 105 19

International Criminal Court

PO BOX 19519 *Enoch/Rii*
 2500 CM, The Hague
 The Netherlands

Bremen, dem 26. 12. 2007
 Kopien: EFCR at. RA -PR

Staatsanwaltschaft Bremen *27.12. 1420301-96608*

Strafantrag, *und jedes andere zulässige Rechtsmittel, *zulässig gemäß OLG Karlsruhe
Wiederholung des Strafantrags, da bis heute kein rechtliches Gehör erfolgte
 gegen

den Staatsanwalt Uwe Picard
 Bußgeldbescheid Geschäfts-Nr.: 270 Js 14688/04

Gegen den Staatsanwalt Picard wird ein Strafantrag gemäß den
 §§ 339 Rechtsbeugung, 340 Körperverletzung im Amt, 344 Verfolgung Unschuldiger,
 Versagung rechtlichen Gehörs, Verhinderung einer Beweisführung.

Vorwurf des Staatsanwalts Picard: angebliche unerlaubte geschäftsmäßige
 Rechtsberatung,

In dem nahezu gleichen Fall, es geht hier um die gleichen Justizgeschädigten, wie vorstehend,
 entschied der Staatsanwalt, dass die kostenlose Beratung, für Menschen, die mehr als 10
 Rechtsanwälte erfolglos konsultiert hatten, nicht strafrechtlich zu verfolgen sei und hat das
 Verfahren eingestellt! Sämtliche Rechtsberatungen erfolgten von mir als Leistung ohne
 Honorar! Wenn der Staatsanwalt Picard andere Auskünfte hat, dann mag er das belegen!
 Daher ist die Verurteilung als Ordnungswidrigkeit überhaupt nicht zu verstehen!

Freispruch für Rechtsberater in Krefeld!

Freispruch für Rechtsberater in Oldenburg!

Für die vorgenannten, wegen angeblich unerlaubter Rechtsberatung Angeklagten, wurden alle
 Verfahren eingestellt, Namen und Aktenzeichen von weiteren „Rechtsberatern“ können
 jederzeit nachgewiesen und mit Fakten belegt werden!

Meine Justizkritik an dem Staatsanwalt Picard, ist in jedem Fall berechtigt gewesen, zumal
 der Staatsanwalt aus dem vorherigen Verfahren, seiner „Einstellung“ eine Menge persönlicher
 Daten erhalten hat. Die harte Aussprache resultiert aus der Ignoranz gegenüber den
 Weisungen des BverfG, nach dem Fall Kramer, mit dem NS-Gesetz vorsichtig umzugehen!

Strafantrag, * und jedes andere zulässige Rechtsmittel, * zulässig gemäß OLG Karlsruhe
Wiederholung des Strafantrags Marx, bis heute gibt es nicht einmal ein Aktenzeichen

Seite 2

Gegen die Richterin (**Dr.**) **Marx** vom AG Bremen, als Einzelrichterin,
sowie den Staatsanwalt Constien

Urteil im Namen des Volkes **Geschäfts-Nr.: 93 Owi 270 Js 14688 /04, vom 29. 9. 2005**
auf meinen Einspruch vom 24. 4. 2003, **gegen Bußgeldbescheid des Stadtamts Bremen**
durch die Richterin Dr. Marx und den Staatsanwalt Constien
Urteil ohne Unterschrift, der Richterin, in mehreren Fällen

Die Richterin ist offenbar nicht Herrin ihrer Sinne, das ergibt sich aus dem Schreiben unter der Verwendung eines falschen Aktenzeichens oder eines falschen Prozessgeschehens sowie aus den Willkürurteilen der Richterin.

Insoweit ist der Richterin und dem Staatsanwalt das gleiche anzulasten was dem Staatsanwalt Picard betrifft!

Nämlich: **§§ 339 Rechtsbeugung, 340 Körperverletzung im Amt, 344 Verfolgung Unschuldiger, Versagung rechtlichen Gehörs, Verhinderung einer Beweisführung.**

Wenn es sich um ein Verfahren des Stadtamts gehandelt hätte, hätte hier ein Rechtsanwalt des ADAC zur Verfügung gestanden. So aber ist die Verwendung des Aktenzeichens eine bewusste und erfolgreiche Irreführung, der keine Folge gegeben werden brauchte. Da das Verfahren mit der Ordnungswidrigkeit des Staatsanwalts Picard offensichtlich nichts zu tun hat, ist mein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Staatsanwalts Picard bislang ohne eine Entscheidung geblieben.

Dass seitens der bremischen Justiz mit Aktenzeichen geschludert wird ist kein Einzelfall, sondern nicht nur aus eigenen Verfahren beweisbar, sondern auch aus Verfahren anderer Personen, die zum Teil jahrelange Verfahren bei der hiesigen Justiz führen!
Gerade in meinen Verfahren gibt es einige Merkwürdigkeiten, die der Aufklärung bedürfen!

Ein Verfahren gegen den Staatsanwalt Picard sowie die Richterin Marx wird erheblich zur Aufklärung beitragen. Dabei muss sich auch die Freudsche Fehlleistung der Richterin Marx herausstellen, die eine Justizkritik als Beleidigung abstempelt, und das vor dem Hintergrund von vollkommen willkürlichen Justizverfahren, ohne rechtliches Gehör und ohne die Möglichkeit Zeugen und Beweise liefern zu können, wie im Fall der Richters Mertens.

Es wird beantragt gegen die hier Beschuldigten Richterin Marx und Staatsanwalt Constien ein Strafverfahren gemäß den Bestimmungen der EMRK und dem Völkerrecht, so wie es von unseren Politikern nach dem Krieg den Siegermächten bescheinigt wurde zu führen.
Desweiteren wird beantragt, den jetzt der Polizei vorliegenden Haftantrag unverzüglich zurückzunehmen, oder mir zumindest die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu beweisen Hier sollte sich der Staatsanwalt Picard seine „Einstellung“ ansehen.

Weiter fordere ich den von der bremischen Justiz durch räuberische Erpressung erzwungenen Geldbetrag, aus meiner Justizkritik und damit aus dem Urteil der Richterin Marx zurück, der von der bayerischen Polizei unter dem Vorbehalt für die Richtigkeit des Urteils, wie bestätigt, angenommen wurde.

Darüber hinaus stelle ich gegen die von mir beschuldigte Richterin, den Richter Mertens und die Staatsanwälte eine Schmerzensgeldforderung, für 2 Polizeiüberfälle im Rahmen der Verhaftung gegen einen Unschuldigen, bei denen nur durch Notärzte Schlimmstes verhindert werden konnte.

Gegen den Justizsenator, der kein Jurist ist, wird hiermit ein **Strafantrag** wegen unterlassener Hilfeleistung gestellt und Haftung für Justizwillkür unter seiner Aufsicht!

Anlagen: Owi -Bußgeldbescheid vom Staatsanwalt Picard Geschäfts-Nr.: 270 Js 14688 /04 vom 24. 04.2003-
Kopien: „Urteil im Namen des Volkes“ Geschäfts-Nr.: 93 Owi 270 Js 14688/04 vom 29. 09. 2005-

M. Spurne

- 3 -

Geschäfts-Nr.: 93 Owi 270 Js 14688/04

AUSFERTIGUNG



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Bußgeldverfahren
gegen

Klaus-Dieter Fromme
geboren am 4.5.1941 in Hannover
wh.: Lampeweg 4, 28195 Bremen

wegen

Ordnungswidrigkeit.

hat das Amtsgericht Bremen in seiner Sitzung vom 29.9.2005,
an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. Marx
als Einzelrichterin

Staatsanwalt Constien
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Lodders
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid
des Stadtamtes Bremen vom 24.4.2003 wird

verworfen.

Der Betroffene trägt auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Gründe

Der Betroffene ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin nicht erschienen. Er wurde in der Ladung dahingehend belehrt, dass der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch das Gericht verworfen werden kann, wenn keine genügende Entschuldigung vorliegt.

Die unter Blatt 56 der Akte eingereichte Entschuldigung, wegen eines Herzinfarktes und einer dadurch notwendigen Herz-OP in der 2. ten Novemberwoche, den Termin nicht wahrnehmen zu können, ist ungenügend.

Darauf wurde der Betroffene mit Schreiben vom 20.9.2005 hingewiesen und aufgefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde dem Betroffenen am selben Tag per Fax übersandt und unter dem 22.9.2005 förmlich zugestellt.

Der Termin war auch nicht aufgrund des unter dem 15.9.2005 eingereichten Schriftsatzes aufzuheben. Der in diesem Schriftsatz enthaltene Antrag, ist als ein solcher auf Bestellung einer Pflichtverteidigung auszulegen, der bereits mit Bescheid vom 23.8.2005 als unbegründet abgelehnt wurde.

- 4 -

- 4 -

Eine Beschwerde ist diesem Schriftsatz nicht zu entnehmen.

gez. Dr. Marx
(Richterin)



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft Bremen
Geschäfts-Nr.: 270 Js 14688/04
(Bitte befallenen Schreiben angeben)

Bremen, 24.04.2003
Tel.: 0421 - 361-96748

Staatsanwaltschaft 28013 Bremen Postfach 101360

Herrn

Klaus Fromme

~~Lampenhof 3~~
Lampenhof 4

~~28259 Bremen~~
28145

Bußgeldbescheid

mit PZU

- geboren am 04.05.1941 in Hannover -

Sehr geehrter Herr Fromme,

Ihnen wird zur Last gelegt,
am 27.12.2003 und 02.02.2004 in Bremen und Stuttgart
entgegen Artikel 1 § 1 in Verbindung mit Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes ohne
Erlaubnis der zuständigen Behörde die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäfts-
mäßig betrieben zu haben,

indem Sie

sich mit Schreiben vom 27.12.2003 unter Vorlage einer „Generalvollmacht“ des Friedrich
Bimmler aus Öhringen an die Staatsanwaltschaft Stuttgart wandten und für den Zeugen
Bimmler Strafantrag stellten, obwohl Sie die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder
Rechtsangelegenheiten erforderliche behördliche Erlaubnis nicht besitzen.
Unter fortdauernder Nichterfüllung der Voraussetzung zur Besorgung fremder Rechtsangele-
genheiten legten Sie mit Schreiben vom 02.02.2004 für den Zeugen Bimmler Beschwerde bei
der Staatsanwaltschaft Heibronn ein.

Ordnungswidrigkeit gemäß Artikel 1 §§ 1 Absatz 1, 8 Rechtsberatungsgesetz

Beweismittel:

I. Ihre Einlassung vom 15.04.2004

II. Zeuge

1. KOK Bedau, zu laden über die Polizei Bremen

Ostertorstraße 10
28195 Bremen

Postfach 10 13 60
28013 Bremen

Telefon (0421)361-96777
Telefax (0421)361-96778

Verurteilung ohne Anhörung

III. Urkunden

1. Schreiben vom 27.12.2003 nebst „Generalvollmacht“ des Zeugen Bimmler
2. Schreiben vom 02.02.2004

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie eine **Geldbuße von 1000,- EUR** festgesetzt.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 ff. StPO):

- a) Gebühr.....30,-- EUR
b) Auslagen.....12,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft Bremen, Ostertorstr. 10, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

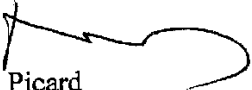
Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden

Zahlungsaufforderung

Bitte zahlen Sie den gesamten Betrag von **542,50 EUR** binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen, Konto-Nr. 1070 115 000 bei der Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) ein.

Sollten Sie nicht in der Lage sein., den gesamten Betrag innerhalb dieser Frist zu bezahlen, bitte ich Sie, mir binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift darzulegen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Falls Sie innerhalb der Frist weder die Geldbuße gezahlt, noch ihre Zahlungsunfähigkeit dargelegt haben, kann gemäß § 96 OWiG gegen Sie Erzwangungshaft angeordnet werden.


Picard
Staatsanwalt